

Zugleich wird die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege zu verfügen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen auch auf andere näher zu bezeichnende Alpenpflanzen¹⁾, soferne dieselben eines besondern Schutzes bedürftig, analoge Anwendung zu finden haben. Ein ähnliches Verbot wurde kurz vorher auch im benachbarten Vorarlberg beschloffen.

Ein von mehreren Abgeordneten gestellter Antrag, mit Rücksicht auf neuerliche Vorkommnisse die Abänderung einiger Bestimmungen des Sanitätsgesetzes vom 8. Oktober 1874 in Erwägung zu ziehen, führte zu längeren Beratungen. Im § 24 des genannten Gesetzes wird die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis an den vorgängigen Nachweis des an einer österreichischen Universität erworbenen Doctorates der Medizin und Chirurgie geknüpft, während bis dahin mit Rücksicht auf die frühere Zugehörigkeit Liechtensteins zum deutschen Bundesstaate das an einer deutschen Universität erworbene Doctorat Vorbedingung war. Nun wurde neulich an einer österreichischen Universität von einem Liechtensteiner bei seiner Promotion zum Doktor der Medizin ein Revers verlangt, worin er nach Maßgabe eines alten österreichischen Ministerialerlasses vom 24. Sept. 1854 die Erklärung abzugeben hatte, die Praxis in Oesterreich ohne frühere Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechts, nicht auszuüben. Der Liechtensteiner, der in Oesterreich Medizin studiert, ist also, wenn er sein heimatliches Bürgerrecht nicht einbüßen will, zur Ausübung seines Berufes ausschließlich auf unser kleines Ländchen angewiesen, während umgekehrt ein österreichischer Arzt nach den dermaligen Bestimmungen unseres Sanitätsgesetzes sich in Liechtenstein niederlassen und praktizieren kann, ohne einen Wechsel in seiner Staatsbürgerschaft vornehmen zu müssen. Es ist wohl anzunehmen, daß unsern Gesetzgebern bei Schaffung des Sanitätsgesetzes im Jahre 1874 der oben erwähnte österreichische Erlaß nicht bekannt gewesen ist. In Würdigung dieses Sachverhaltes nahm der Landtag einstimmig eine Resolution an, in welcher die k. k. Regierung ersucht wird, bei der österreichischen Regierung zu

¹⁾ Laut Verordnung vom 20. Juni 1908. L. G. B. Nr. 3. 1908 finden die Bestimmungen des obigen Gesetzes nun auch auf Alpenrosen, Alpenmelken, Zykamen, Enzianen, Orchideen, Mannschildkräuter, Narzissen, Maiglöckchen und Alpenprimeln Anwendung.